

03/BV/148/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietzyk	<i>Datum</i> 20.11.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	30.11.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat am 12.06.2023 den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow beschlossen. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.08.2023 bis 15.09.2023 mittels öffentlicher Auslegung. Die Auslegung wurde am 04.08.2023 im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow wurden ebenfalls im Internet auf der Webseite der Gemeinde Bartow eingestellt. Es wurde seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 10.07.2023 wurden 33 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die Beteiligung zum Planentwurf informiert und gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten. Es gingen insgesamt 13 Stellungnahmen/Eingaben der Behörden ein. Davon gaben vier Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden. Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV MV unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	1_20231017_Bartow Ost_BP2_Abwägung Off_end öffentlich
---	---

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

1. Auswertung

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow wurde am 26.08.2021 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des B-Plans Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.08.2023 bis 15.09.2023 mittels öffentlicher Auslegung. Die Auslegung wurde am 04.08.2023 im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden ebenfalls im Internet auf der Webseite der Gemeinde Bartow (<https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-A-G/Bartow/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht/>) eingestellt.

Es wurde seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 10.07.2023 wurden 33 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die Beteiligung zum Planentwurf informiert und gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 13 Stellungnahmen/Eingaben der Behörden ein. Davon gaben 4 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Nutzung von Landwirtschaftsflächen
- Bodenordnungsverfahren Bartow
- Gewässer
- Bodendenkmale
- Anforderungen an den Umweltbericht/Eingriffsminimierung/Kompensationsbedarf

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung zum Planentwurf

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung der Satzungsfassung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Bartow:

1. Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde (FNO-Behörde)
2. Anpassung der Baugrenzen entlang des Grabens
3. Fortschreibung des Umweltberichts
4. Korrektur der Planunterlage
5. Nachrichtliche Darstellung von Bodendenkmälern innerhalb des Plangebiets
6. Anpassung der Baugrenze entlang der Hochdruckgasleitung der E.DIS
7. Anpassung der Art der Verkehrsflächen (Flurstücke 171 und 173 (teilweise))

In den Begründungstext sowie im Umweltbericht werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Schreiben vom 28.07.2023</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 3.000), Entwurf, Stand: 10.05.2023 - Begründung zum Entwurf des vB-Plans, Stand: 10.05.2023 - Artenschutzfachbeitrag vom 25.04.2023 - Avifaunistische Erfassung vom 01.07.2021 - Faunistische Erfassung vom 12.08.2020 - Kartierbericht zur Erfassung der Zug- und Rastaktivitäten vom 06.11.2021 <p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 29.03.2022 landesplanerisch Stellung genommen. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist.</p> <p>Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ weist im Gegensatz zur letzten Planungsanzeige eine Verkleinerung des Geltungsbereiches von ca. 190 ha auf ca. 182 ha auf.</p> <p>Aus dieser Veränderung von der letzten Planungsanzeige zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte.</p> <p>Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 17.12.2021 den Antrag auf Zielabweichung für die Photovoltaikfreiflächenanlage „Solarpark Bartow Ost“ beim zuständigen Ministerium für Energie, Infrastruktur und</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin eingereicht. Mit Schreiben vom 30.11.2022 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Gemeinde Bartow.</p> <p>Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow werden daher keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung	<p>Schreiben vom 25.09.2023</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat die Aufstellung der über den o.g. Bebauungsplan beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde Bartow bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 23. Januar 2023 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf naturschutz- und planungsrechtliche Belange hingewiesen.</p> <p>Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Entscheidend ist der vorliegende Zielabweichungsbescheid der Obersten Landesplanungsbehörde M-V mit Datum vom 30. November 2022. Danach ist die Abweichung des Vorhabens „Solarpark Bartow Ost“ von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Zulassung erfolgte unter Maßgaben, die zwingend zu erfüllt sein müssen.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Bartow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: 10. Mai 2023) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Es wird geplant östlich der Ortschaft Bartow einen Solarpark zu errichten. Die Flächen des Plangebietes liegen zum Teil brach oder werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 182 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 28. Juli 2023 liegt mir vor. Aufgrund des vorliegenden Bescheides des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V bzgl. der Zielabweichung werden dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.</p> <p>Die Bedingung hierzu ist, dass das der angepasste Entwurf des o.g. Bebauungsplanes den Maßgaben der Zielabweichung entspricht.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).</p> <p>Die Gemeinde Bartow hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diesem Ansatz folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>Weiter ist für den Landkreis als Genehmigungsbehörde nicht erkennbar, auf welche Planfassung sich der Zielabweichungsbescheid und somit die erteilten Maßgaben beziehen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung ist im weiteren Planverfahren vor</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es liegt eine Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vor (siehe TÖB Nr. 1).</p> <p>Für den Entwurf vom 10.05.2023 liegt seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Satzungsbeschluss durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde nachzuweisen</p>	<p>Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Abt. Energie und Landesentwicklung eine Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe 1.1 mit Datum 12.09.2023 schriftlich per E-Mail vor: „Die FF-PVA liegt mit der nunmehr geplanten Größe von 149,98 ha unterhalb der für das ZAV relevanten Obergrenze von 150 ha.“ Da sich die Fläche des Sondergebiets „Solarpark“ zwischen Entwurf und Satzungsfassung nicht mehr in der Größe ändert und unter der für das ZAV relevanten Obergrenze von 150 ha liegt, gilt die Aussage des Wirtschaftsministeriums vom 12.09.2023 fort.</p> <p>Für die Maßgabe 1.3 hat das Amt Treptower Tollensewinkel die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am 24.07.2023 beteiligt und die Unterlagen des Antrages auf Zielabweichung, die Formulierung der Maßgabe 1.3 aus dem ZAV-Bescheid vom 30.11.2022 sowie die vorgesehene vertragliche Regelung im Durchführungsvertrag der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Am 28.08.2023 erging eine rechtsaufsichtliche Erklärung zum Vereinbarungsentwurf im Rahmen des ZAV Bartow-Ost zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Bartow an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. § 6 EEG. Inhalte:</p> <p>„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nast, da derzeit lediglich der Entwurf der Vereinbarung des Vorhabenträgers und der Gemeinde Bartow zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorliegt, kann z. Z. lediglich eine rechtsaufsichtliche Vorprüfung erfolgen. Die Entwurfsfassung der Vereinbarung enthält keine Vereinbarungen zu gemeindlichen Gegenleistungen und keine Festlegungen zur Verwendung der Erträge/Einzahlungen durch die Gemeinde, die den Vorschriften der KV M-V i.V.m. der GemHVO-Doppik M-V zuwiderlaufen.</p> <p>Auf der Grundlage des zur Prüfung vorgelegten Vereinbarungsentwurfes zur finanziellen Beteiligung der</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wann die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow den vorliegenden Entwurf zum o.g. Bebauungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt hat, ist aus der Begründung und vorliegenden Unterlagen nicht erkenntlich. • Die mit o. g. Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft können nicht vollständig innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen werden, so dass externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, welche in der Begründung benannt sind. In den textlichen Festsetzungen ist hierzu ein Hinweis aufzunehmen. Sobald keine Eigentumsrechte vorliegen, empfehle ich hierzu Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag. 	<p>Gemeinde Bartow an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. § 6 EEG im Gemeindegebiet wird erklärt, dass gegen den Entwurf keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht werden. Die abschließende Erklärung wird nach Vorlage und rechtsaufsichtlicher Prüfung der dem Entwurf gleichlautenden geschlossenen Vereinbarung in Aussicht gestellt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die uRAB bei Rechtsverletzungen in der geschlossenen Vereinbarung nach Anhörung das Recht der Anordnung bzw. Beanstandung vorbehält, sofern in der geschlossenen Vereinbarung gesetzlich unzulässige Abweichungen zum Entwurf enthalten sind. Gleiches gilt für rechtsaufsichtliche Hinweise. Die Erklärung dient der Vorlage beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V.“ Die Maßgabe 1.2 des ZAV-Bescheides wird im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Bartow und dem Vorhabenträger sichergestellt und abgesichert.</p> <p>Wird berücksichtigt, der Begründungstext wird diesbezüglich fortgeschrieben.</p> <p>Wird berücksichtigt, ein dementsprechender Hinweis wird bei den textlichen Festsetzungen im Begründungstext sowie in der Planzeichnung eingearbeitet. Die Absicherung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch Regelung im Durchführungsvertrag.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • In den textlichen Festsetzungen wird die Betriebsdauer gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zeitlich befristet. Festsetzungen auf dem Plandokument sind entsprechend in der Begründung Pkt. III 2.1.1 und Pkt. IV 1.1 anzupassen. <p>5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.</p> <p>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:</p> <p><u>*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,</u> <u>*den Durchführungsvertrag und</u> <u>*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</u></p> <p>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten. - Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die <u>Nachweispflicht</u> der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden. - In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche <u>Verfügungsberechtigung</u> nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe 	<p>Wird berücksichtigt, der Begründungstext wird diesbezüglich fortgeschrieben bzw. korrigiert.</p> <p>Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) <p>Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.</p> <p>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>	<p>Wird berücksichtigt, der Begründungstext wird diesbezüglich fortgeschrieben.</p> <p>Wurde bereits berücksichtigt, die Thematik der eventuellen Blendwirkung wird im Umweltbericht bewertet und im Plan sind Schutzpflanzungen vorgesehen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Es besteht ein Kompensationsdefizit von 7.003,96 m² EFÄ</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft kann mit Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen aktuell <u>nicht</u> ausgeglichen werden.</p> <p>Die Vorhabenfläche PV wurde entsprechend den Vorgaben des Ministeriums angepasst und beläuft sich nunmehr auf ca. 149 ha. Die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen bedingen, gemäß der HZE MV, nachfolgende zusätzliche Festsetzungen.</p> <p>Zu den Kompensationsmaßnahmen:</p> <p>M1</p> <p><i>Innerhalb des Plangebietes auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 sowie außerhalb des Plangebietes gem. Abbildung 13 (Änderung notwendig in, Abbildung 14) auf den Flst. 231 - 234, Flur 1, Gemarkung Pritzenow, den Flst. 224 - 227, 229, Flur 1, Gemarkung Pritzenow und einem Teil des Flst. 28, Flur 3, Gemarkung Rehberg, sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Pkt. 2.31 auf Acker extensive Mähwiesen, durch die Aufgabe der Nutzung und Spontanbegrünung zu entwickeln (HzE 2018). Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten.</i></p> <p><i>Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:</i></p> <p><u>Allgemeine Vorgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten - kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln - kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen zwischen 1.3. und 15.9. - Mahd mit Messerbalken - Mahd mit Abfuhr des Mähgutes - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante 	<p>Zur Begleichung des Kompensationsdefizites von 7004 EFÄ wird die Maßnahme M1 auf dem externen Flurstück 28 Flur 3 Gemarkung Rehberg um etwa 1.800 m² vergrößert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aus den Planunterlagen zitierte Maßnahme M1 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen</p> <p>Arbeitsschritt: Von 1. Bis 5. Jahr: - 2x jährliche Mahd ab 01.09. Ab 6. Jahr: - 1x jährliche Mahd ab 01.09.</p> <p>Wichtige zusätzliche Festsetzungen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Realisierung der o. g. Maßnahme 2.31 der HZE hat spätestens ein Jahr nach Erlangung der Rechtskraft des B-Plan zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Ablauf der Frist schriftlich und mit aussagekräftiger Fotografie anzuzeigen bzw. nachzuweisen. Eine gemeinsame Abnahme der Kompensationsmaßnahme in der Örtlichkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. • Für die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches ist zusätzlich die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der benötigten Ausgleichsflächen nachzuweisen. Hierzu ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zum Termin der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit dem Nachweis über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme einzureichen. • Zur Absicherung der dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme ist die Bildung eines Kapitalstocks (gemäß Pflegeplan) über einen Zeitraum von 25 Jahren erforderlich (dieser liegt dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow, Stand 	<p>Die vorgenannte Maßnahme M1 und die zusätzlichen Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung bis 1 Jahr nach Rechtskraft Abnahme uNB 2. dingliche Sicherung der externen Flächen bis zur Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage bei uNB 3. Bildung eines Kapitalstocks gemäß Tabelle 5 Umweltbericht (779.131 €) per Bürgschaft oder Treuhandkonto oder Rückstellung bei der Gemeinde und Nachweis bei der uNB bis zur Umsetzung der Maßnahmen <p>werden Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>02.05.2023 bei), der dann über ein Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu sichern ist.</p> <p>Erfolgt die Sicherung nicht über eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (als Begünstigter) in Höhe der Sicherungssumme hinterlegt werden oder die Sicherungssumme wird zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme, mit der entsprechenden Zweckbindung, bei der Gemeinde Bartow (im Haushalt als Rückstellung) gesichert.</p> <p>Die erforderliche Sicherung in Höhe von 776.467,00 € ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung) vorzulegen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt der Gemeinde Bartow die vorgenannten Punkte als Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen (Durchführungsvertrag) mit dem Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p><i>M2</i> <i>Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und</i> <i>Landschaft mit der Bezeichnung M2 ist auf 1.424 m² gemäß HzE Pkt. 4.13 die Entrohrung eines Fließgewässers durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Gewässersohle hat eine Breite von 5 m mit jeweils 2,50 m breiten Böschungen. Entlang der Böschungsoberkante sind Bäume zu pflanzen. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Das Grünland auf der Fläche ist ebenfalls dauerhaft zu erhalten.</i></p> <p><u>Beschreibung:</u> <i>Verrohrte Fließgewässerabschnitte bzw. Gräben werden vollständig entrohrt und in offene Gewässer mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen umgestaltet.</i></p> <p><i>Anforderungen für Anerkennung:</i> <i>- Mindestlänge des geöffneten Fließgewässers/Grabens 50 m</i></p>	<p>Die aus den Planunterlagen zitierte Maßnahme M2 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>- Fließgewässer bzw. Gräben müssen im Regelfall eine ganzjährige Wasserführung aufweisen</p> <p>- nur auf Acker, Intensivgrünland oder geringerer Wertigkeit (Siedlungsbiotope)</p> <p>- durch die Ausbaumaßnahmen/Entrohrungen dürfen keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt benachbarter, höherwertiger Feuchtgebiete auftreten (im Zweifelsfall ist ein entsprechender fachgutachtlicher Nachweis durch den Vorhabenträger zu erbringen)</p> <p>- Herstellung flacher, struktureicher Uferböschungen (mindestens 1:3) und Sohlstrukturen</p> <p>- Einrichtung eines dauerhaft nutzungsfreien Uferrandstreifens beidseits des neugeschaffenen offenen Gewässers von mindestens 5,0 m ab Böschungsoberkante (zur Pflege ist eine jährlich einmalige Mahd nach dem 15. Juli mit Abtransport des Mähgutes möglich)</p> <p>- Abgrenzung des Uferrandstreifens bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Eichenspaltpfähle)</p> <p>- Ablage des Mähgutes aus der Gewässerunterhaltung nur außerhalb des Uferrandstreifens</p> <p>- keine regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer vor dem 15. Juli</p> <p><u>Bezugsfläche für Aufwertungen:</u> Maßnahmenfläche (einschließlich des beidseitigen Uferrandstreifens) Kompensationswert: 2,0</p> <p>Wichtige zusätzliche Festsetzungen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Realisierung der o. g. Maßnahme 4.13 der HZE hat spätestens ein Jahr nach Erlangung der Rechtskraft des B-Plan zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Ablauf der Frist schriftlich und mit aussagekräftiger Fotografie anzuzeigen bzw. nachzuweisen. Eine gemeinsame Abnahme der Kompensationsmaßnahme in der Örtlichkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen. 	<p>Die vorgenannte Maßnahme M2 und die zusätzlichen Festsetzungen:</p> <p>1. Umsetzung bis 1 Jahr nach Rechtskraft Abnahme uNB und der unteren Wasserbehörde werden Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt der Gemeinde Bartow den vorgenannten Punkt als Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen (Durchführungsvertrag) mit dem Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p><i>M3</i> <i>Innerhalb des Plangebietes ist auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M3 gemäß Punkt 2.51 HzE eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die Fläche folgender Pflegeplan:</i></p> <p><i>Voraussetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von alten Kultursorten - Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung - Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m² - Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung) - Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut) - kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM - kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September <p><i><u>Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:</u></i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10 % - Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre - bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung 	<p>Die aus den Planunterlagen zitierte Maßnahme M3 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes</p> <p>- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken</p> <p>- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen - Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren</p> <p><u>Vorgaben zur Unterhaltungspflege:</u></p> <p>- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang</p> <p>- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken</p> <p>- Mindestflächengröße: 5.000 m²</p> <p>Kompensationswert: 3,0</p> <p>Mögliche Artenliste für die Streuobstwiese:</p> <p>- Apfelbäume: Jakob Fischer, Wildapfel Stubbendorf, Hochseloher Sommerprinz, Roter Jungfernapfel, Judiths Schneeapfel, Pommerscher Langsüßer, Danziger Kantapfel, Doppelmelone, Nathusius Taubenapfel, Antonowka, Martens Sämling, Prinzenapfel, Mecklenburger Kantapfel, Gravensteiner, Dülmener Herbstrosenapfel</p> <p>- Birne: Wildbirne/Holzbirne, Alexander Lucas, Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne, Williams Christbirne,</p> <p>- Quitte: Konstantinopler, Radonia, Wudonia</p> <p>- Kirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Große Prinzessin</p> <p>- Pflaume und anderes Steinobst: Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Königin Victoria, Nancy Mirabelle, Ontario Pflaume</p> <p>Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender Pflegeplan:</p> <p><u>Allgemeine Vorgaben</u></p> <p>- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Nachsaat</p> <p>- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>- Mahd mit Messerbalken - Mahd mit Abfuhr des Mähgutes - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante <u>Ersteinrichtung:</u> - Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen heimischer Herkunft - Verankerung mit Dreibock - Raster gem. Abbildung 11 - Wildschutzzaun - Beibehaltung der Vegetationsdecke Pflegeplan vom 1. bis 4. Jahr: - 1x Verankerungen richten (optional) - 1x Wildschutz erneuern (optional) - 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional) - 8 x wässern - 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern - 2x jährliche Staffelmahd - 1. Mahd von Anfang 07 - Mitte 08, - 2. Mahd ca. 20 cm Anfang 10 - Mitte 11 - Entfernung Gehölzaufwuchs ab 5. Jahr: - 1 x jährliche Staffelmahd vom Anfang 07 – Ende 09 - Entfernung Gehölzaufwuchs - Entfernung Verankerung ab 6. Jahr - Entfernung Wildschutz ab 6. Jahr</p> <p>Wichtige zusätzliche Festsetzungen zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Realisierung der o. g. Maßnahme 2.51 der HZE hat spätestens ein Jahr nach Erlangung der Rechtskraft des B-Plan zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Ablauf der Frist schriftlich und mit aussagekräftiger Fotografie anzuzeigen bzw. 	<p>Die vorgenannte Maßnahme M3 und die zusätzlichen Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Umsetzung bis 1 Jahr nach Rechtskraft Abnahme uNB Bildung eines Kapitalstocks gemäß Tabelle 6 Umweltbericht (215.987 €) per Bürgschaft oder Treuhandkonto oder Rückstellung bei der Gemeinde und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>nachzuweisen. Eine gemeinsame Abnahme der Kompensationsmaßnahme in der Örtlichkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Absicherung der dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme ist die Bildung eines Kapitalstocks (gemäß Pflegeplan) über einen Zeitraum von 25 Jahren erforderlich (dieser liegt dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow, Stand 02.05.2023 bei), der dann über ein Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu sichern ist. <p>Erfolgt die Sicherung nicht über eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (als Begünstigter) in Höhe der Sicherungssumme hinterlegt werden oder die Sicherungssumme wird zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme, mit der entsprechenden Zweckbindung, bei der Gemeinde Bartow (im Haushalt als Rückstellung) gesichert.</p> <p>Die erforderliche Sicherung in Höhe von 215.986,67 € ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung) vorzulegen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt der Gemeinde Bartow die vorgenannten Punkte als Bestandteil in die vertraglichen Vereinbarungen (Durchführungsvertrag) mit dem Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p><i>Folgende Änderung notwendig</i></p> <p>Bei der Korrektur des Kompensationsbedarfs, in Tabelle 12, auf der Seite 47 ist nur mit dem Eingriffsflächenäquivalent für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung gerechnet worden. Das ist vermutlich ein Übertragungsfehler aus der Seite davor. Das Eingriffsflächenäquivalent für die Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung muss hinzugerechnet werden. Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt 2.418.312 m² EFÄ.</p>	<p>Nachweis bei der uNB bis zur Umsetzung der Maßnahmen werden Bestandteil des Durchführungsvertrages.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Ansatz der kompensationsmindernden Flächen wurde korrigiert. Der Gesamtkompensationsbedarf beträgt nunmehr 1.975.242 Kompensationsflächenäquivalente.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Damit ergibt sich nach Abzug der kompensationsmindernden Maßnahmen ein korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf von 1.975.241,83 m² EFÄ.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Gemeinde schafft mit dem o. g. B-Plan die planerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Solarpark Bartow Ost in der Gemeinde Bartow.</p> <p>Die vorliegenden Berechnungen des Eingriffs in Natur und Landschaft ergeben einen multifunktionalen Kompensationsbedarf von 2.418.312 EFÄ.</p> <p>Kompensationsmindernde Maßnahmen konnten in Höhe von 443.070,17 EFÄ berechnet und berücksichtigt werden. Im Ergebnis ergibt sich ein ausgleichender Eingriff in Natur und Landschaft von 1.975.241,83 m² EFÄ.</p> <p>Durch die Umsetzung der kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird ein Kompensationsflächenäquivalent von 748.070,00 EFÄ erreicht.</p> <p>Durch die Umsetzung der kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wird ein Kompensationsflächenäquivalent von 1.220.167,47 EFÄ erreicht.</p> <p>Gegenüberstellung: Kompensationsflächenäquivalente Bedarf: 1.975.241,83 m² EFÄ Kompensationsflächenäquivalente Ausgleich: 1.968.237,87 m² EFÄ</p> <p>Kompensationsdefizit von 7.003,96 m² EFÄ</p> <p>Der Eingriff in Natur und Landschaft kann mit Umsetzung der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen aktuell noch nicht ausgeglichen werden</p> <p><i>Hinweis: Sollten die bereits berechneten bzw. feststehenden Kompensationsmaßnahmen angepasst werden so können sich auch Änderungen im Kapitalstock ergeben. Die Ergebnisse sind dann entsprechend auch anzupassen.</i></p>	<p>Zur Begleichung des Kompensationsdefizites von 7004 EFÄ wird die Maßnahme M1 auf dem externen Flurstück 28 Flur 3 Gemarkung Rehberg um etwa 1.800 m² vergrößert. Die Höhe des Kapitalstocks wurde auf 779.131 € angepasst (Tabelle 5).</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 25.04.2023 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:</p> <p>Gehölzrückschnitte, Bauzeitenregelung, Vergrämung</p> <p>Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gebüschbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämuungsmaßnahmen, wie z.B. Spannen von Flatterbändern oder das Grubbern der Fläche vor Baubeginn umzusetzen.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung</u></p> <p>Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. – 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst auch, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen. Im Bereich des Bahndammes sowie auf den angrenzenden mageren Flächen ist mit einem erhöhten Aufkommen von Zauneidechsen zu rechnen.</p>	<p>Die Maßnahmen zum Artenschutz werden im Durchführungsvertrag abgesichert.</p> <p>Eine Ökologische Baubegleitung wird im Durchführungsvertrag abgesichert. Das Thema Bahndamm wird ebenfalls berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Kleinsäuger/Mahd Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben. Alternativ ist eine Beweidung der Modulzwischenräume mit Schafen möglich.</p> <p>Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von etwa 5 -10 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.</p> <p>Anpflanzungen Entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze sind gemäß Konfliktplan Sichtschutzhecken aus einheimischen Straucharten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (S. 29 AFB, Maßnahme V3). Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel.</p> <p>Insektenschutz Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl an Zufahrtsstraßen (wenn geplant) darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p> <p>Begründung: Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb einer künftigen PV-Freiflächenanlage kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zum</p>	<p>Vorgaben für die Mahd der Fläche werden im Durchführungsvertrag abgesichert.</p> <p>Die Bestätigung der in den Planunterlagen genannten Pflanzenarten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorgaben für insektenfreundliche Beleuchtung werden im Durchführungsvertrag abgesichert und im Umweltbericht als Vermeidungsmaßnahme V5 benannt.</p>

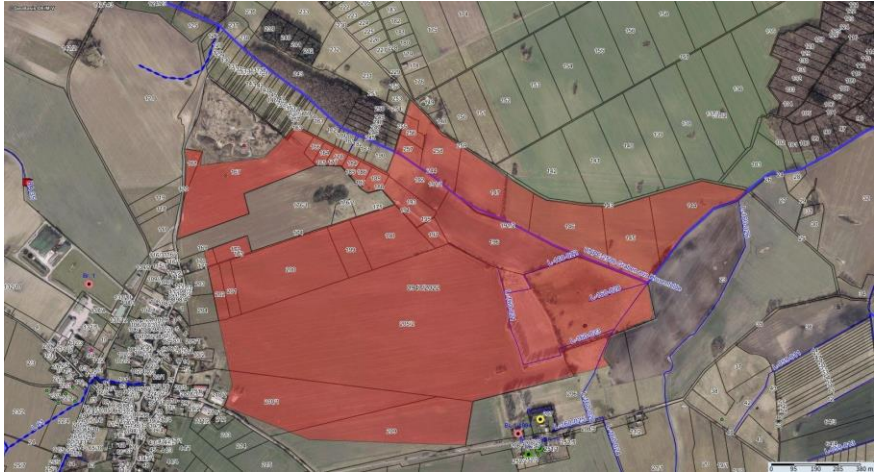
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.</p> <p>Auf den zum Teil intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen können verschiedene Offenlandbrüter vorkommen, weshalb die o.g. Bauzeitenregelung erforderlich ist.</p> <p>Ferner wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist, wenn die o.g. Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.</p> <p>In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.</p> <p><u>NATURA 2000</u></p> <p>Der Vorhabenbereich liegt 3,2 km m von einem Natura 2000-Gebiet entfernt. Betroffen ist das SPA DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“.</p> <p>Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets dienen, soweit sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung und /oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Eine diesbezügliche FFH-Vorprüfung liegt vor.</p> <p>Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Projektes ist gemäß Ziffer 6.4.1 der „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern – Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 16. Juli 2002 – X230/1200.31-9 –, zuletzt geändert am 31. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für M-V 2005 S. 95“, von der Behörde zu treffen, die für die Genehmigung des Projektes zuständig ist.</p> <p>Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile, als auch Randbereiche durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Es erfolgt auch kein direkter Zugriff auf die Lebensräume von bestimmten Zielarten.</p> <p>Durch das Vorhaben werden auch keine Lebensräume getrennt oder zerschnitten.</p> <p>Hinsichtlich der in Anlage 1 der Natura 2000 Landesverordnung M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile sind keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes zu erwarten.</p> <p>Summationseffekte durch mögliche andere Projekte/Pläne sind untersucht worden und nicht vorhanden. Somit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht negativ beeinflusst bzw. beeinträchtigt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht führt das Vorhaben Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bei Bartow nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des genannten Natura 2000-Gebietes in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen bzw. Zielarten.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Das Vorhabengebiet beinhaltet diverse Gewässer II. Ordnung. Zudem ist der Graben aus Krusenfelde UNPE 2500 nach WRRL ein berichtspflichtiges Gewässer. Der Verlauf der Gewässer ist nachfolgendem Luftbild zu entnehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	 <p>Nachforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist eine Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes einzuholen. 2. Weiterhin ist eine Stellungnahme des zuständigen StALU einzuholen. <p>Die Forderungen aus den Stellungnahmen sind in die Begründung des B-Plan aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Zum Sondergebiet Wasserstoffherstellung / Batteriespeicher sind genaue Angaben zum Anfall von Abwässern und deren Entsorgung zu machen. 4. Weiterhin ist eine zu öffnende Verrohrung eines Gewässers II. Ordnung geplant. Diese wird grundsätzlich begrüßt, jedoch 	<p>1. und 2. Der Wasser- und Bodenverband sowie StALU wurden beteiligt (siehe TÖB Nr. 21 und 3).</p> <p>3. Sollten beim SO₂ Abwässer anfallen, sind diese im Rahmen der Beantragung der Erteilung der Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung näher zu beschreiben und deren fachgerechte Entsorgung durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten sicherzustellen. Zudem erfolgt eine Konkretisierung der Angaben diesbezüglich im Durchführungsvertrag.</p> <p>4. Wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung ist Bestandteil der nachgelagerten Verfahren und</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>handelt es sich hierbei gemäß Landeswassergesetz um einen Gewässerausbau. Dieser bedarf mindestens einer Plangenehmigung.</p> <p>Erst nach Vorlage der entsprechenden Stellungnahmen und Ergänzungen ist eine wasserrechtliche Einschätzung der Maßnahme möglich.</p> <p><u>Bodenschutz/Abfallrecht</u></p> <p>Dem Planungsvorhaben stehen keine Umsetzung der Anforderung keine bodenschutz- und abfallrechtlichen rechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Wie bereits in vorangegangenen Beteiligungen darauf hingewiesen, befindet sich auf dem Flurstück 176/2 die ehemalige Deponie Bartow-Ost.</p> <p>Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.</p> <p>Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, ist die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der novellierten Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.</p>	<p>nicht Regelungsinhalt des B-Plans. Eine Verpflichtung zur Einholung der Plangenehmigung durch den Vorhabenträger wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird berücksichtigt, der Begründungstext wird dementsprechend ergänzt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.</p> <p>Anforderung: Durch die Vorhabenträgerin hat eine Bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dabei soll der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ca. 182 ha betragen.</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin des Bauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Durch die Montage der Stützen werden ca. 14.000 m² Fläche teil- bzw. vollversiegelt.</p>	<p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird im Durchführungsvertrag abgesichert</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>2.1 Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird darauf hingewiesen, dass auf der Planzeichnung die Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern nicht übereinstimmen sowie die Flurbezeichnung und Gemarkungsname fehlen.</p> <p>2.2 Die untere Denkmalschutzbehörde gibt folgende Informationen im Rahmen dieser Stellungnahme: Im Gebiet und in unmittelbarer Umgebung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Bau- und Bodendenkmale bekannt. Bei dem Vorhaben werden daher Belange des Denkmalschutzes von Baudenkmalen und Bodendenkmalen berührt. In der Umgebung befinden sich folgende Baudenkmale.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Stallscheune“ mit der Denkmallisten-Nr. DM_127, Pfalz 6 in Bartow - „Kirche mit Friedhof, Feldsteinmauer und Gittertor“ mit der Denkmallisten-Nr. DM_123, in Bartow - „Feldsteinscheune“ mit der Denkmallisten-Nr. DM_126, Schulstraße 16 in Bartow - „Kriegsdenkmal 1914/18“ mit der Denkmallisten-Nr. DM_124, in Bartow - „Gutsanlage mit Gutshaus, Feldsteinscheune I & II und Park“ mit der Denkmallisten-Nr. DM_889, Pritzenow 22 in Pritzenow <p>Folgende (blaue) Bodendenkmale sind bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Fundplatz-Nr. 10 (Bartow): Siedlung, Bronzezeit“, - „Fundplatz-Nr. 11 (Bartow): Siedlung, Urgeschichte“, - „Fundplatz-Nr. 16 (Bartow): Brandgräberfeld der Ripdorf-Kultur, Fundstreuung der älteren Slawenzeit“, - „Fundplatz-Nr. 18 (Bartow): Siedlung, vorrömische Eisenzeit“, - „Fundplatz-Nr. 19 (Bartow): Fund, Bronzezeit“, - „Fundplatz-Nr. 23 (Bartow): Fund, Frühgeschichte“, 	<p>Wird berücksichtigt, die Planunterlage wird korrigiert.</p> <p>Wird berücksichtigt, die Bodendenkmäler im Plangebiet werden nachrichtlich im Plan übernommen. Zu den sonstigen Bau- und Bodendenkmalen erfolgt eine Beschreibung im Begründungstext.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - „Fundplatz-Nr. 34 (Bartow): Altweg der Neuzeit, Siedlung, Fund“, - „Fundplätze Nr. 35 (Bartow): Brandgräberfeld der vorrömischen Eisenzeit, Brandgräber der vorrömischen Eisenzeit, Funde der vorrömischen Eisenzeit“, - „Fundplatz-Nr. 37 (Bartow): Fundstreuung der Bronzezeit“, - „Fundplatz-Nr. 38 (Bartow): Siedlung, Eisenzeit und Neolithikum“. <p>Die (roten) Bodendenkmale „Fundplatz-Nr. 3 (Pritzenow): Hügelgrab, Bronzezeit“ und - „Fundplatz-Nr. 5 (Pritzenow): Hügelgrab, Bronzezeit“ werden berührt.</p> <p>Weitere blaue und rote Bodendenkmale befinden sich in unmittelbarer Umgebung.</p> <p>Folgende Anmerkungen und Ergänzungen sind in den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwurf: Die o. g. Bau- und Bodendenkmale sind im Entwurf kenntlich zu machen und in der Zeichenerklärung als „Baudenkmale“ und „Bodendenkmale“ aufzunehmen. 2. Begründung zum Entwurf: Der Punkt „B. Rechtsgrundlagen“ (S. 99) ist um das Denkmalschutzgesetz M-V zu ergänzen. <p>Zudem sind folgende Hinweise zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die mit der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmale und ihre Umgebung dürfen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V). 4. Bei jeglichen Erdarbeiten im Bereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan können jederzeit archäologische Funde, Teile der bekannten (blauen) Bodendenkmale entdeckt werden. 5. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die Teile der bekannten (blauen) Bodendenkmale sein können entdeckt, 	<p>Die Hinweise werden im Begründungstext eingearbeitet.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>gelten die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V).</p> <p>6. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich über den Fund zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachliche Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.</p> <p>7. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile von (blauen) Bodendenkmalen, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385 - 58879 681).</p> <p><u>Erläuterungen</u></p> <p>Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).</p> <p>Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).</p> <p>Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 (1) DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG MV).</p> <p>2.3 Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises gibt folgende Hinweise:</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Des Weiteren sind die Photovoltaikanlagen/Solaranlagen so auszurichten/anzulegen, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen kommen kann. In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind.</p> <p>Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.</p> <p>III. Sonstiges</p> <p>Ich möchte allgemein darauf hinweisen, dass alle Rechtsgrundlagen aktuell zu halten sind, sodass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltende Vorschrift nach Rechtskraft des Bebauungsplanes anzuwenden ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und soll durch Regelung im Durchführungsvertrag abgesichert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Rechtsgrundlagen werden bei Bedarf aktualisiert.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
<p>3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</p>	<p>Schreiben vom 27.07.2023</p> <p>Das Planungsgebiet unterliegt dem Flurneuerungsverfahren Bartow gem. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG). Die Gemeinde hat die §§ 187, 188 BauGB bislang nicht beachtet, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine frühzeitige Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde zu erfolgen hat. Da es sich hierbei um eine Sonderregelung handelt, ist die Regelbeteiligung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) als TÖB nicht ausreichend. Vielmehr müsste die Abstimmung schon mit dem Aufstellungsbeschluss erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 31.3.2022 zur frühzeitigen Beteiligungsstufe behält ihre Gültigkeit, soweit sich die dort aufgeführten Anmerkungen u. Fragen nicht bereits durch die Zielabweichungsentscheidung erledigt haben.</p> <p>Folgendes ist noch zu ergänzen:</p> <p>Angesichts der Festsetzung einer landwirtschaftlichen Nachnutzung der PV-Flächen, nunmehr konkret mit 2063 terminiert, haben die Fragen bezgl. einer agrarstrukturellen Minimalregelung weiterhin Bedeutung. Diese sind auch im Zusammenhang mit den Aussagen zur äußeren bzw. inneren Erschließung zu betrachten.</p> <p>Wie soll ab 2063 die Bewirtschaftung der in unterschiedlichem Eigentum befindlichen Flächen insbes. der Inselflächen SO1.4 u. SO1.6 erfolgen, wenn eine interne Erschließung durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen und durch die Flurneuerung mangels Zustimmung der Eigentümer zu Flächentauschen nicht regelbar ist? Sollen dann Notwegerechte gelten? Wird die dauerhafte „Entwertung“ der festgesetzten Grünflächen in den Gestattungsverträgen angemessen berücksichtigt?</p> <p>Da es für die Gemeinde Bartow kein Straßenverzeichnis nach der entsprechenden Landesverordnung von 1995 gibt, sind die Aussagen zu Pkt. 2.2.1 der Begründung nicht mehr als eine These.</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft keine Regelungen für die agrarstrukturellen Bedingungen sowie Bewirtschaftungs- und Erschließungsanforderungen für den Zeitraum nach 2063. Bei Bedarf ist hierzu dann ein B-Planänderungsverfahren durchzuführen. Hinsichtlich der geplanten Nutzung als Solarpark gibt es bereits eine privatrechtliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümern, bei der die landwirtschaftliche Belange Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Festsetzung der Art der Verkehrsfläche bei den Flurstücken 171 (teilweise) sowie 173 soll eine geordnete zukünftige Erschließung ermöglichen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Insbesondere der über die Flurstücke 171, 173, 174 u. 175 verlaufende Weg müsste durchaus gem. § 62 Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V) als öffentlicher Weg einzustufen sein, da er für die Nutzung der angrenzenden LN-Flächen erforderlich ist (ehem. betrieblich-öffentliche Straße nach DDR-Recht) und zudem schon seit dem Ende des 19. Jh. existiert. Auch die Gemeindefläche der ehem. Sandgrube ist nur über diesen Weg erschlossen.</p> <p>Die Gemeinde, die sowohl Träger der vorliegenden Planung als auch Straßenbaulastträger ist, sollte diesbezüglich eine in sich schlüssige Erschließungskonzeption haben.</p> <p>Diese ist aber vorliegend nicht zu erkennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche straßenrechtliche Bedeutung hat das Gemeindeflurstück 174 bzw. der gesamte örtlich vorhandene Weg? - Ist das mit der nunmehr vorgesehenen B-Planfestsetzung einer privaten Verkehrsfläche für die Flurstücke 171 tlw. und 173 vereinbar? - Welchen Sinn hat die Ausweisung der o.g. privaten Verkehrsfläche in Insellage ohne Anschluss an den Weg nach Pritzenow, der ohne Zweifel eine öffentliche Straße ist? - Sinnvoll wäre hier z.B. die Einbeziehung des gesamten Flurstücks 171 in den Bebauungsplan mit straßenrechtlich konsequenter Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche. Entsprechend kann mit der Ausweisung des Flurstücks 174 als Weg im Bodenordnungsverfahren eine straßenrechtlich einheitliche Regelung getroffen werden, von der auch die überplanten Flächen zumindest in 40 Jahren profitieren können. 	<p>Die drei Flurstücke 171, 173 und 175 befinden sich im Eigentum von privaten Personen oder Eigentümergemeinschaften. Das Flurstück 174 liegt im Eigentum der Gemeinde Bartow. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Verfügungsberechtigung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches nachzuweisen und spätestens mit Satzungsbeschluss vorzulegen. Erst damit kann eine durchgehende Ausweisung der Flurstücke als Weg gewährleistet werden. Die Verfügungsberechtigung kann aufgrund der Eigentümerstrukturen nicht für alle Flurstücke sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Ausweisung verzichtet.</p> <p>Im Rahmen des Entwurfs wurde das Flurstück 173 vollständig und Teile des Flurstücks 171 als private Verkehrsfläche ausgewiesen, um dem Anliegen dem Grunde nach gerecht zu werden. Dahingehend wird eine Anpassung der Festsetzung zur öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen, um dem Hinweis gerecht zu werden. Einer zukünftigen Ausweisung des Weges als öffentlicher Weg steht nichts entgegen. Die Flurstücke 174 und 175 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans und beide im Bebauungsplan implementierten Flurstücke werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Mit der Herausnahme weiterer Flurstücke aus der Planung (vermutlich wegen fehlender Einigung zwischen Vorhabenträger und der Miteigentümergeinschaft) wird die Missform des Planungsgebiets noch weiter verstärkt.</p> <p>Im Ergebnis der Planung verbleiben zwischen SO1.1 u. SO1.2 für eine landwirtschaftliche Nutzung suboptimal gestaltete Restflächen.</p> <p>Offensichtlich ist bislang kein Versuch unternommen worden, das Miteigentumsproblem alternativ zu lösen (z.B. kurzfristig durch Teilungsversteigerung oder langfristig durch Bodenordnung), um im Ergebnis ein geschlossenes Gebiet zu beplanen.</p>	<p>Teilungsversteigerung sind privatrechtlich zu regeln. Der Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat auf diesen Prozess keinen Einfluss, da die Teilungsversteigerung durch mindestens einen Miteigentümer und damit privatrechtlich initiiert werden muss. Öffentlich-rechtlich ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Verfügungsberechtigung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches nachzuweisen und spätestens mit Satzungsbeschluss vorzulegen. Die Verfügungsberechtigung wird für die Flurstücke im Geltungsbereich sichergestellt.</p>
<p>4. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt Arbeitsschutz und technische Sicherheit</p>		
<p>5. Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V</p>		
<p>6. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Schreiben vom 28.07.2023</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 10.07.2023 keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>7. Landesamt für Innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation</p>		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
8. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern		
9. Landesforst M-V Forstamt Neubrandenburg		
10. Bergamt Stralsund	Schreiben vom 25.07.2023	
	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Für den Bereich der Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Im Osten grenzt der Vorhabenbereich an die Ferngasleitung (FGL) 91. Für Ihre weitere Planung bzw. notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 91 geben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter der ID 7461 eingetragen und sind verbindlich.	Die ONTRAS wurde beteiligt, die Lage der LFGL 91 wurde bereits berücksichtigt.
	<u>Hinweis:</u> Nördlich der Maßnahme befindet sich der ehemalige Tagebau Bartow. Die Bergaufsicht endete am 15.07.2005.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB


Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11. Straßenbauamt Neustrelitz		
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		
13. Deutsche Telekom		
14. E.dis AG		
15. GDMCom	Schreiben vom 04.08.2023	
	<p>Die ONTRAS-Ferngasleitung (FGL) 91 befindet sich, aufgrund der Grenzkorrektur des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplan, außerhalb des Plangebietes. Somit haben wir keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Zu den im Umweltbericht beschriebenen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen haben wir keine Einwände.</p> <p>Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
16. GASCADE		
17. Vodafone Kabel Deutschland		
18. 50 Hertz		
19. Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg		
20. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		
21. Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“	<p>Schreiben vom 20.07.2023</p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich im B-Planbereich mehrere Gewässer II. Ordnung befinden. Dabei handelt es sich um den L-160 und die Binnengewässer L-160-020 – 023.</p> <p>Zur Unterstützung Ihrer weiteren Arbeit fügen wir diesem Schreiben, eine Übersicht uns bekannter Anlagen (u.a. auch Drainagen) in der näheren Umgebung des BV bei (Anlage).</p> <p>Voraussetzung für eine Zustimmung zu diesem Vorhaben ist, die vom Vorhabensträger zu garantierende Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind daher grundsätzlich zu beachten:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen durch Regelung im Durchführungsvertrag abgesichert werden.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow


Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>1. Die Fundamente der zu errichtenden Anlagen haben einen Abstand von mindestens 10,0 m zu unseren Gewässern zu haben.</p> <p>2. Die Gewässer und eine Unterhaltungstrasse von 10 m sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.</p> <p>3. Bei der Querung unseres Gewässers durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00m unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.</p> <p>Ausnahmen (von Punkt 1 – 3) bedürfen einer Einzelzustimmung des WBV</p> <p>4. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.</p> <p>5. Für zusätzliche Aufwendungen, die dem WBV z.B. durch Kontroll-Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 56,- EUR /h in Rechnung gestellt.</p> <p>Im Detail</p> <p>6. Bei der Maßnahme M 2 „Entrohrung eines Fließgewässers“ ist zu beachten, dass dies zwar bisher kein Gewässer im eigentlichen Sinn (eher eine Art Drainsammler) ist, nach Umverlegung und Anschluss an ein Gewässer II Ordnung wird es aber Bestandteil des Selbigen. D.h. auch hier gelten die vorab aufgeführten Punkte 1-5.</p> 	<p>Nach Eingang der Stellungnahme erfolgte eine Abstimmung mit dem WBV, im Ergebnis derer der Abstand zu den Gewässern auf 7,0 m verringert werden darf. Der WBV hat die ausnahmsweise Verringerung des Abstandes zu den im Plangebiet befindlichen Gewässern II. Ordnung am 14.09.2023 schriftlich per E-Mail bestätigt.</p> <p>Die Lage der Baugrenze wird in Anbetracht der Schutzzone von 7,0 m angepasst.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
22. Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 13.07.2023	
für den Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow	Zu den o.g. Vorhaben äußerten wir uns mit einer Stellungnahme am 21.03.2022. Die in den Stellungnahmen getroffenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit.	
	Schreiben vom 21.03.2022	
	<p>Im Bereich des oben genannten Bauvorhabens sind Versorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden. Eine Überbauung des vorhandenen Bestandes ist nicht gestattet. Bei Schachtarbeiten und Leitungsverlegungen ist ein Mindestabstand von 0,40 m zu den vorhandenen Versorgungsleitungen einzuhalten.</p> <p>Anliegend erhalten Sie mehrere Bestandspläne zu Ihrer Verwendung</p>	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und soll durch Regelung im Durchführungsvertrag abgesichert werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	 <p>Datum: 21.03.2022 Maßstab: 1:750</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
23. Bauernverband Mecklenburg Vorpommern	Schreiben vom 17.07.2023	
	Vielen Dank für die Beteiligung am Bauvorhaben. Wir geben keine konkrete Stellungnahme zu diesem Vorhaben ab, sondern verweisen auf unseren Beschluss.	
	Wir freuen uns sehr über weitere Beteiligungen an anderen Vorhaben.	
	Anlage zur Stellungnahme:	
	<p>Beschluss-Nr. 04022021/2/03</p> <p>Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung). 2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden. 3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden. 4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab. 5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der 	<p>Die Positionen werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Umgangs mit der Landwirtschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens sind bereits im Begründungstext dargelegt. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern hat der Vorhabenträger bereits Verträge abgeschlossen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.</p> <p>6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.</p> <p>8. PV-anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.</p> <p>9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.</p> <p>Beschlossen am 04.02.2021</p>	
24. Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH		
25. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland eV	Schreiben vom 10.08.2023	
	Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.	
	Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte vorrangig auf, an und neben Gebäuden , auf bereits versiegelten und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Erreichen der Ziele der Bundesregierung in

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>beeinträchtigten Flächen, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u. ä. vorgenommen werden. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.</p>	<p>Bezug auf erneuerbare Energien ist sowohl die Nutzung von Dachflächen als auch die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen zwingend erforderlich. § 2 EEG stellt zudem die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien heraus: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.“</p>
	<p>Das Vorhabengebiet umfasst Ackerflächen mit Ackerzahlen zwischen 18...55, größtenteils jedoch mit Werten im Bereich >40. Diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entnehmen ist daher nicht im Sinne optimierter Flächennutzung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Umgangs mit der Landwirtschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens sind bereits im Begründungstext dargelegt.</p>
	<p>Nur SO1.5 und SO2 beinhalten Flächen mit vorwiegend Werten im Bereich <35 und scheinen für eine Umwandlung in Sondergebietsflächen geeignet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Umgangs mit der Landwirtschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens sind bereits im Begründungstext dargelegt.</p>
	<p>Wir stimmen dem Vorhaben nur in den Abschnitten SO1.5 und SO2 unter folgenden Anmerkungen zu:</p>	
	<p>Gemeinwohl</p> <p>Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für BürgerInnen vor Ort realisiert werden. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.</p> <p>Es sollten bspw. Möglichkeiten geschaffen werden, das bis zu 0,2 ct/kWh je eingespeister kWh zum Teil für einen Fördertopf „Energie-wende“ aufgelegt wird, aus dem sich die Haushalte der Gemeinde einen Zuschuss auszahlen lassen können, um eine eigene PV-Anlage auf ihr</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Vergütung oder Beteiligungsmo-delle sind nicht Regelungsinhalt des B-Plans.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Hausdach zu setzen, oder eine energiesparende (Dämmung etc.) Maßnahme umzusetzen. Beantragung/Überwachung/Abrechnung sollte durch einen (dorfeigenen) Sanierungsmanager erfolgen. Des Weiteren kann die Solarfirma, ggf. über einen externen Stromversorger, den BürgerInnen der Gemeinde einen günstigen Bürger-Stromtarif anbieten. Überschüssiger Strom kann ggf. Wasserstoff-Projekte der Region zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollten Machbarkeitsstudien durchgeführt werden.</p>	
	<p>Standortkonzept</p> <p>Da es künftig vermutlich zu weiteren Investorenanfragen kommt, sollte die Gemeinde für sich so schnell wie möglich einschätzen, wie, wo und wo nicht weitere Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzaufgaben sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light <u>Geodatenviewer GAIAMVlight - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern (geoportal-mv.de)</u> erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.</p> <p>Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.</p> <p>Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung von Nachbarkommunen, Bürgern und Umweltschützern; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufgestellt.</p>
	<p>Finanzielle Beteiligung</p> <p>Der Vorhabenträger kann die Gemeinde nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung der finanziellen Beteiligung sind nicht Regelungsinhalt des B-Plans.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden.</p> <p>Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter https://sonne-sammeln.de/ heruntergeladen werden. Die Gemeinde wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als artenreiches Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen <u>Leitfaden</u> herausgegeben. Wir begrüßen die geplante obligatorische Kompensation, fordern aber aufgrund der Dringlichkeit mehr zu tun, das Potenzial weiter auszuschöpfen:</p>	
	<p>Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz</p> <p>Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ist von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!</p> <p>Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.</p> <p>Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.</p> <p>Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik Naturschutz sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bereits ausführlich im Umweltbericht dargelegt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.</p> <p>Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein. In dem vorliegenden Vorhaben könnten z.B. vielfältige Habitatstrukturen für Amphibien geschaffen werden. Auch die Durchführung eines Monitorings könnte vereinbart werden und dabei helfen, mehr Erkenntnisse zur Entwicklung von Fauna und Flora in Solarparks zu gewinnen.</p>	
	<p>Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal 50% mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3-5 m haben. 2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden. 3. Die Module sollten eine Ost-West-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von 45° haben. So wird die Stromproduktion netzdienlich zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im B-Plan bereits konkret festgelegt worden und soll eine angemessene PV-Nutzung ermöglichen. Eine Reduzierung der GRZ würde dazu führen, dass zusätzliche Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden müssten.</p> <p>Ein Mindestabstand der Modulreihen mit 3,0 m zueinander sowie der Module zur Geländeoberkante ist bereits vorgesehen. Dies gilt auch für die Pflege der Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen sowie der Kompensationsflächen, Sichtschutzhecken, ökologische Baubegleitung sowie bodenkundliche Baubegleitung (Absicherung im Durchführungsvertrag).</p> <p>Im Durchführungsvertrag wird auch abgesichert, dass die zu schaffenden Zufahrten und Zuwegung in Teilversiegelung auszuführen sind. Das eingesetzte Material ist zudem frei von Schadstoffen zu halten.</p>


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.</p> <p>5. Für die Pflege der Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden. Ist dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.</p> <p>6. Die Anlage sollte mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als AuE-Maßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dann dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten müssen wirksam bekämpft werden!</p> <p>7. Die zu schaffende Zuwegung muss zu 100% luft- und wasserdurchlässig sein und der Schotter frei von Schad- und Abfallstoffen!</p> <p>8. Eine ökologischen Baubegleitung</p> <p>9. Eine bodenkundliche Baubegleitung.</p>	<p>Die Rücknahme und das Recycling von Photovoltaikmodulen ist in Deutschland durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) gesetzlich geregelt. Nach dem ElektroG müssen ausgediente und defekte Elektrogeräte grundsätzlich vom Hersteller oder Inverkehrbringer entsorgt werden. Die weiteren verwendeten Bauteile und Materialien, insbesondere Gestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Kabel und Baumaterial für die Wege sind entweder trennbar oder können recycelt werden. Sollten Restabfälle anfallen, die nicht recycelt werden können, sind diese gemäß Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu behandeln.</p>
	<p>Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Vorhabenträgerin soll eine Bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt und im Durchführungsvertrag vereinbart werden.</p>
	<p>Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023): „Nach Abs 5 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Vorhabenträgerin soll eine Bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt und im Durchführungsvertrag vereinbart werden.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung“	
	Daher sollte neben einer ökologischen, auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Vorhabenträgerin soll eine Bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt und im Durchführungsvertrag vereinbart werden.
	<p>Die folgende Abbildung zeigt ein negatives Beispiel der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).</p>  <p>Foto 1: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Vorhabenträgerin soll eine Bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt und im Durchführungsvertrag vereinbart werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Wir begrüßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Maßnahme, ein verrohrtes Fließgewässer wieder an die Oberfläche zu bringen und dauerhaft zu unterhalten 2. Eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten 3. Die Beweidung der Modulreihen mit Schafen 4. Den Mindestabstand von 5cm (besser wären 10 cm) von Einfriedungen zum Boden. 5. Das Verbot von Düngern, Pestiziden und Bodenbearbeitung. 6. Die Nutzung vorhandener Verkehrsflächen. 7. Die Rückbauverpflichtung 8. Die Schaffung von 3 m breiten Sichtschutzhecken 	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schaffung von weiteren Strukturen & Sonderbiotopen (z.B. Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiotope). 2. An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten 3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten 4. Durchführung eines Monitorings (Entwicklung des Bodenzustandes, Biodiversität) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten und vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dienen dem vollständigen Ausgleich der planbedingten Eingriffe. Weitergehende Naturschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Kompensation:</u> Entsprechend der Begründung beträgt der Kompensationsbedarf 2.418.312 m² EFÄ. Die Umsetzung der Kompensation sollte bereits vor oder während des Baus erfolgen und durch die Kommune kontrolliert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden Regelungen zum Umsetzungszeitraum der Kompensationsmaßnahmen im Durchführungsvertrag getroffen.</p>
	<p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	
<p>26. NABU</p>	<p>Schreiben vom 07.08.2023 Mit E-Mail vom 10.07.2023 informierten Sie den NABU M-V von dem aktuellen Planungsstand der Gemeinde Bartow zum B-Plan Nr. 2</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	„Solarpark Bartow Ost“ .Der NABU hatte im März 2022 zu diesem Vorhaben schon kritisch Stellung genommen, insbesondere zur Grünlandbetroffenheit.	
	Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von Dachflächen als auch die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen sind zwingend erforderlich. § 2 EEG stellt zudem die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien heraus: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“
	Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen, um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.	Die naturschutzfachlichen Maßnahmen wurden auf Grundlage derzeit gültiger Empfehlungen festgesetzt. Monitoring für Erkenntnisgewinne sind eingeplant.
	Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solar-energie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:</p> <p>https://www.nabu.de/presselpressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice</p>	<p>Das überbaute Grünland wird vollumfänglich im Umkreis ersetzt.</p>
	<p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderpriorität auf Dachflächen - Naturverträgliche Standortwahl - Nutzung von Synergiepotenzialen - Ökologische Gestaltung - Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts - Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut - Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten. 	
	<p>Flächen, die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen, sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, - Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) - Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz - Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Solarpark befindet sich in keinem der genannten Schutzgebiete. Die durchgeführten avifaunistischen Erfassungen haben dargelegt, dass landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten nicht betroffen sind. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden bei der Planung berücksichtigt und nicht durch den Solarpark überplant</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangsarten der FFH-RL entgegen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten - Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden - Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen. 	
	<p>Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p>	<p>Das überbaute Grünland wird vollumfänglich im Umkreis ersetzt.</p>
	<p>Im vorliegenden Fall fragen wir kritisch nach, ob Großvogelarten beim LUNG, insbesondere zur Art Schreiadler abgefragt und abgewogen wurden?</p>	<p>Es wurde eine Brut- und Rastvogelkartierung durchgeführt. Der Schreiadler wurde nicht festgestellt. Das LUNG – Portal gibt keine Hinweise auf die Art. Die uNB als Genehmigungsbehörde hat keine Einwände zu Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen erhoben.</p>
	<p>Wir bitten um Weiterleitung an weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	
<p>27. Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel</p>		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
28. Gemeinde Breest über Amt Treptower Tollensewinkel		
29. Gemeinde Daberkow über Amt Jarmen-Tutow		
30. Gemeinde Völschow über Amt Jarmen-Tutow		
31. Gemeinde Krusenfeld über Amt Anklam-Land	<p>Schreiben vom 13.07.2023</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Krusenfelde nicht berührt.</p> <p>Die Gemeinde Krusenfelde erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2023)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
32. Gemeinde Iven über Amt Anklam-Land		
33. Gemeinde Spantekow über Amt Anklam-Land	<p>Schreiben vom 13.07.2023</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Spantekow nicht berührt.</p> <p>Die Gemeinde Spantekow erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung (Stand Mai 2023)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2. „Solarpark Bartow Ost“ Gemeinde Bartow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
-----	---------------	----------

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben	
--	--	--